

Förderverein des
Hardtberg-Gymnasiums Bonn e.V.

SATZUNG

des

Fördervereins des Hardtberg-Gymnasiums Bonn e.V.

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom

17.11.2014

§1 Name

Der Verein trägt den Namen "Förderverein des Hardtberg-Gymnasiums Bonn e.V."

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung des Hardtberg-Gymnasiums (HBG) bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Hierzu zählen insbesondere die Förderung des HBG im pädagogischen, kognitiven, kreativen, sportlichen, sozialen und allgemeinbildenden Bereich durch Beschaffung und Überlassung von finanziellen, sächlichen und personellen Mitteln.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

alle am Schulleben des Hardtberg-Gymnasiums Beteiligten (volljährige Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrer),

ehemalige Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte,

juristische Personen, sonstige Personen mit Einwilligung des Vorstandes.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt,
- Ausschluss,
- Streichung (ist ein Mitglied mit der Entrichtung von mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden.),
- Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (=Schuljahres), spätestens bis 31.07. des laufenden Kalenderjahres erklärt werden.

§ 5 Beiträge

Die notwendigen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrags fest. Darüber hinaus können Sachwerte und Leistungen erbracht werden.

§ 6 Vorstand

Der Verein hat einen Vorstand. Er besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
 2. einem Vertreter der Elternschaft als Stellvertretendem Vorsitzenden
 3. einem Vertreter der ehemaligen Schüler
 4. dem Schatzmeister
 5. dem Schriftführer
- dem Schulleiter
 - einem Vertreter des Lehrerkollegiums
 - dem Schülersprecher (gern. § 12 des Sch.M.G.)

Es können weitere Vorstandsmitglieder ohne Geschäftsbereich (Beisitzer) gewählt werden. Die Beisitzer beraten den Vorstand. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes (außer dem Vorsitzenden oder Schatzmeister) vertreten sie dessen Funktion bis zur nächsten Neuwahl auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder zu Ziff. 1, 2, 4, 6 und 7 sowie der/die Beisitzer, die Mitglied des Vereins sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Sie können wiedergewählt werden. Aus wichtigen Gründen können sie nach Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden. Zeichnungsberechtigte Vertreter für gerichtliche und außergerichtliche Belange sind der Vorsitzende und der Schatzmeister.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe,

- die Vorstandsmitglieder gem. § 6, Ziffern 1, 2, 4, 6, 7 und den/die Beisitzer zu wählen bzw. abuberufen,
- den Bericht und die Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- Kassenprüfer zu wählen, die die Jahresabrechnung prüfen,
- über die Satzung zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter innerhalb von drei Monaten ab Beginn des Geschäftsjahrs einzuberufen, mindestens aber jedes zweite Geschäftsjahr. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt in Textform (z.B. per E-Mail oder Post). Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail oder Postadresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat die Aufgabe,

- die Geschäfte des Vereins zu führen,
- über die Verwendung der Vereinsmittel im Rahmen der Satzung zu beschließen,

- der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten und abzurechnen,
- die für das folgende Geschäftsjahr geplanten Fördermaßnahmen der Mitgliederversammlung vorzulegen, soweit Geldmittel und Zeitumstände dies schon zulassen.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann den Vorsitzenden oder den Schatzmeister ermächtigen, in einem festzulegenden Rahmen selbständig über die Verwendung geringerer Beträge zu beschließen. Dem Vorstand ist über solche Ausgaben jeweils in der nächsten Sitzung zu berichten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Mitglieder des Vorstands sind insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten und Informationen zur Vertraulichkeit und zur Wahrung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verpflichtet.

§9 Verwendung der Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn zu diesem Zweck eine Mitgliederversammlung einberufen wird und wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung kann dann unabhängig von der Teilnehmerzahl entscheiden. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Hardtberg-Gymnasiums Bonn, der es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat, Die Verwendung des Vermögens bedarf der Zustimmung der Schulkonferenz des Hardtberg-Gymnasiums.

§11 Sitz, Gerichtstand und Geschäftsjahr

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist die Stadt Bonn. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.